WG Bach
WASSERGENOSSENSCHAFT

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Bach

Gemeinde Rutzenham

Bezirk Vöcklabruck

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

01.10.2026

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich 3
§ 2 Begriffsbestimmungen 3
§ 3 Anschlussgebühren.....4
§ 4 Ergänzungsgebühr.....5
§ 5 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten 6
§ 6 Bau- und Sonderkostenbeiträge 6
§ 7 Wasserbezugsgebühren 6
§ 8 Zahlungsbedingungen 7
§ 9 Umsatzsteuer 8
§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen 8

In diesem Ordnungsmuster wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Anwendungsbereich

1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:

   a) Anschlussgebühr

   b) Bereitstellungsgebühr

   c) Wasserbezugsgebühr

2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften oder (rechtlich selbstständigen) Anlagen.

4) Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

5) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Gebührenordnung bedeutet:

1. Objekt: ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen (Oö.WVG 2015 idgF); mehrere Wohngebäude mit eigener Hausnummer und unterschiedlichen Besitzern sind jedenfalls als eigenständige Objekte anzusehen.

2. Nebengebäude: ist ein nicht für Wohnzwecke bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist wie z.B. Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen u. dgl. (Oö. BauTG § 2 Z. 31).

3. Auszugshäuser: sind immer als ein baulich eigenständiges Objekt zu behandeln.

4. Wohneinheit: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen; eine aus mehreren Räumen bestehende, baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennte Einheit, welche einen eigenen Zugang und die erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke, Dusche/Bad, Toilette) besitzt, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

5. Wirtschaftliche Einheit: mehrere Objekte, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als zusammengehörende Einheit zu betrachten sind (u.a. der Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens, sinngemäß Betriebsanlagen und dgl.).
6. (rechtliche selbständige) Anlagen: u.a. technische Einrichtungen soweit sie anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dienen; Superädifikate und Baurechte sind auf Grund ihrer Sonderrechtsfähigkeit eine Sonderform der Liegenschaften und wird der klaren Formulierung wegen den Anlagen zugeordnet.
7. Berechtigte von Anlagen: sind im Sinne dieser Gebührenordnung, Bauberechtigte nach dem BauRG und Superädifikatsberechtigte (nach § 6, Abs (2) BauRG).
8. Bedarfseinheit: Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, die dem Wasserverbrauch eines ständigen Bewohners entspricht (siehe Bedarfseinheitentabelle–OÖ WASSER.
9. Grundanschlussgebühr: Anschlussgebühr, welche unabhängig des Wasserbedarfes, des Wasserbezuges und der Herstellung eines Anschlusses von jedem Mitglied nach Genehmigung des Antrages zu entrichten ist.
10. Grundkontingent: Mit der Entrichtung der Grundanschlussgebühr zustehende Wasserbezugsmenge in m^3 (Kubikmeter)
11. Steigerungskontingent: Das Grundkontingent übersteigende Bedarfs- bzw. Bezugsmenge.

§ 3 Anschlussgebühren

1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine

   a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.

   b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch die Herstellung eines Anschlusses verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.

2) Die Anschlussgebühr wird für jedes Objekt (laut Oö.WVG 2015 idgF) oder (rechtliche selbständige) Anlage einer einbezogenen Liegenschaft, welches oder welche unmittelbar oder mittelbar an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Wasserbedarfes (Kontingente) gemäß Bedarfseinheitentabelle in m^3 ermittelt, wobei jedoch eine Grundanschlussgebühr, welche einer Grundverrechnungsmenge (Grundkontingent) von 400 m^3 entspricht, besteht.

   Für Genossenschaftsmitglieder mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, die bis zum 01.01.2026 beigetreten sind, gilt das Grundkontingent von 400m^3. Auf

dieses Kontingent wird ein Aufschlag von 20 % gegeben, bei Überschreitung dieses Kontingents ist eine Ergänzungsgebühr nach §4 zu entrichten.

Für einen darüber hinausreichenden Bedarf werden Steigerungskontingente für jeweils begonnene 100 m^3 verrechnet.

3) Bei mehr als 2 Wohneinheiten wird die Grundanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. 100 m^3 verrechnet

4) Mehrere Gebäude oder Anlagen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten dann als EIN Objekt (laut Oö.WVG 2015 idgF), soweit sie anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dienen (ua der Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens, sinngemäß Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden/Anlagen bestehen). In die Bemessung der Grundanschlussgebühr sind diese Gebäude, Objekte und Anlagen dann einzubeziehen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.

6) Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

7) Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist ein Zuschlag von 100 % der Grundanschlussgebühr zu entrichten.

8) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

9) Zur Wertsicherung der Wasserbezugsgebühr erfolgt eine jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Als Maß zu Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

§ 4 Ergänzungsgebühr

1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 3, in dem der Veränderung entsprechenden Umfang, zu entrichten.

2) Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

3) Bei Überschreitung der erworbenen Kontingente wird ein Steigerungskontingent gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.

4) Hat das Wassergenossenschaftsmitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seiner erworbenen Kontingente (z.B. Rohrbruch), werden zur Einstufung die drei davor liegenden Jahre herangezogen.

§ 5 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ab der Grundstücksgrenze sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;

2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze der angeschlossenen Liegenschaft von der WG und von dort an vom WG-Mitglied zu tragen.

§ 6 Bau- und Sonderkostenbeiträge

1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzungen] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 14) Satzungen] vorgeschrieben werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

2) Die Bereitstellungsgebühr ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme gemäß Tarifliste zu entrichten.

   Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr für jede(n) Wohneinheit/Zähler zu entrichten.

3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.

4) Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.

5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt, als auch für den Monat in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.

6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und in Rechnung zu stellen.

8) Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten, Wasserbezug für Baustellen oder pauschalierten Wasserbezug ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 3 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.

2) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 4 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.

3) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

4) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.

5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.

6) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der einbezogenen Liegenschaft oder der (rechtlich selbstständigen) Anlage. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand und die Eigentümer bzw.

7) Nutzungsberechtigten einer Liegenschaft haben aus ihrem Kreis eine Person (Hausverwaltung) namhaft zu machen, die gegenüber der Wassergenossenschaft alle Formalitäten wie u.a. Empfang von Schriftstücken und Zahlungsvorschreibung, Aufteilung, Bezahlung, Auflagen und dergleichen für die anderen Eigentümer und Nutzungsberechtigten übernimmt und für deren Erfüllung sorgt.

8) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der

Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.

9) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.

10) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.

11) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.

12) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.

3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

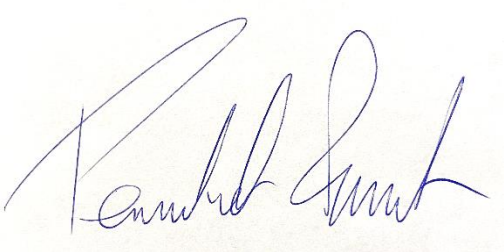

Obmann

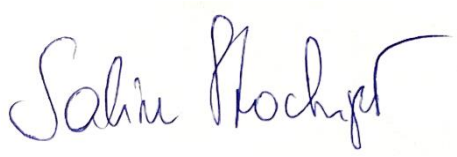

Ausschussmitglied

Gebührenordnung Anhang Tarifliste
gültig ab 01.10.2026

Bezeichnung	Bemessung	Netto	MwSt %	Brutto
Grundanschlussgebühr (Grundkontingent) § 18 Abs 2) Satzungen; § 3 Abs 2) GBO	400 m^3			EUR 3.800,--
Steigerungskontingent (Ergänzungsgebühr) § 3 Abs 2) und § 4 GBO	100 m^3			¼ der Anschlussgebühr
Bei mehr als 2 Wohneinheiten, § 3 Abs 3) GBO	für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von 100 m^3			
Weiteres Objekt mit eigenem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage § 18 Abs 3); § 3 Abs 7) GBO	Zuschlag von 100 % der Grundanschlussgebühr			
Wasserbezugsgebühr § 18 Abs 9) Satzungen; § 7 Abs 4) GBO	je m^3 Wasserbezug			EUR 0,90
Bereitstellungsgebühr § 18 Abs 11) Satzungen; § 7 Abs 4) GBO	BM Q_3= 4 m^3/h			EUR 40,--
	BM Q_3=10 m^3/h			EUR 65,--
	BM Q_3=16 m^3/h			EUR 140,--
Mahngebühr § 19 Abs 7) Satzungen; § 8 Abs 9) GBO / ab 2. Mahnung				EUR 10,--